

Steuerliche Behandlung von Elektroautos

Eine Gemeinde least oder kauft umsatzsteuerpflichtig ein Elektroauto von einem Unternehmen. In weiterer Folge überlässt die Gemeinde dieses Fahrzeug gegen Entgelt an Personen. Nun stellt sich die Frage, wie die umsatzsteuerpflichtige Behandlung dieses Vorganges auf Ebene der Gemeinde erfolgt.

Liegt bei der Gemeinde ein Betrieb gewerblicher Art vor, das heißt,

- die Einrichtung ist wirtschaftlich selbständig,
- dient ausschließlich oder überwiegend einer nachhaltigen privatwirtschaftlichen Tätigkeit und
- ist von wirtschaftlichem Gewicht (Einnahmen netto EUR 2.900,- p.a.),

ist für die Vermietung seitens der Gemeinde an Dritte 20 % Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und abzuführen. Die Vorsteuer darf abgezogen werden.

Werden die oben genannten Kriterien nicht erreicht, ist keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und kein Vorsteuerabzug möglich. Allfällige Gewinne aus dem E-Car-Sharing-Projekt unterliegen der Körperschaftsteuerpflicht. Eine Befreiung der Normverbrauchsabgabe und Kfz-Steuer ist gegeben.

Umsatzsteuervoranmeldung - neue Kennzahlen

Durch den neuen 13 %igen Steuersatz gibt es drei neue Kennzahlen, zwei Kennzahlen sind weggefallen.

Neu sind:

- Kennzahl 006: 13 % ermäßigter Steuersatz
- Kennzahl 007: 7 % Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe
- Kennzahl 008: 13 % ermäßigter Steuersatz beim innergemeinschaftlichen Erwerb

Ab 2016 nicht mehr in der Steuererklärung enthalten sind:

- Kennzahl 025: 12 % Weinumsätze durch landwirtschaftliche Betriebe
- Kennzahl 038: 8 % Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Beauftragung ausländischer Unternehmer

Wir möchten darauf hinweisen, dass auf die steuerliche Behandlung im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren aus dem EU-Raum (innergemeinschaftliche Lieferungen) oder sonstige Leistungen Bedacht zu nehmen ist. Diesbezüglich empfiehlt es sich vor Geschäftsabschluss eine Rücksprache mit der steuerlichen Vertretung vorzunehmen.

Information zur Zahlungsanweisung

Das Bundesministerium ersucht die Steuerpflichtigen, alle Überweisungen entweder mittels

- „Finanzamtszahlungen“ in den Onlinesystemen der Banken oder
- „eps-Überweisung“ in FinanzOnline

vorzunehmen.

Ab 1.4.2016 werden Sie mit den Vierteljahresbenachrichtigungen und Buchungsmitteilungen **keine** Zahlungsanweisung erhalten. Wenn Sie FinanzOnline-User sind und der elektronischen Zustellung zugestimmt haben, werden überdies die Vierteljahresbenachrichtigungen und Buchungsmitteilungen elektronisch übermittelt.

Ihre Ansprechpartnerin:
Silke Pöll
T 03352/38990-17
E spoell@ks-beratung.at